

# Sporthallenrichtlinien

der Samtgemeinde Brome

Stand: 2004-11-16

## I. Grundsätzliches

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Sporthallenrichtlinien gelten für sämtliche Sporthallen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Brome (SG).

1.2 Der Begriff Sporthalle umfasst alle Räume und Liegenschaften der SG, die zur Ausübung der Veranstaltungen erforderlich sind (Sporthalle, Nass- und Umkleieräume, Zuschauerbereich, Zugänge, Zufahrten, Parkplätze...).

### 2. Grundlagen und -regeln

2.1 Die Sporthallen sind ein wesentlicher Bestandteil der Infrastruktur der SG. Für sie werden erhebliche öffentliche Mittel eingesetzt. Eine stärkere Einbeziehung der Nutzer hinsichtlich der Aufsicht und Verantwortung hat das Ziel der Sparsamkeit.

2.2 Die Sporthallen sind mit größter Sorgfalt zu benutzen. Auf viele Einzelregelungen wird daher in diesen Richtlinien verzichtet. Im Zweifelsfall wird eine Einzelfallbeurteilung mit Sanktionen ggf. in diesem Sinne erfolgen.

2.3 Bei der Hallenbelegung hat die erforderliche Schulnutzung Vorrang vor der Vereinsnutzung.

2.4 Die SG stellt den Schulen und den Sportvereinen sowie in Ausnahmefällen sonstigen Gemeinschaften und Organisationen die Sporthallen im Rahmen ständiger oder besonderer Zuweisung unter Einhaltung dieser Richtlinien zur Verfügung. Ein regelmäßig zu erstellender Belegungsplan (siehe III. Sporthallenvergabe) regelt die einzelnen Nutzungsarten und -zeiten.

2.5 Das Rauchen sowie der Verzehr von Alkohol sind in den Sporthallen nicht gestattet. Gleiches gilt für das Mitbringen von Tieren. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Ausnahmen in den dafür vorgesehenen Räumen zulässig.

2.6 Die SG behält sich das Recht vor, Nutzer jederzeit von der Sporthallennutzung auszuschließen.

2.7 Bei der Vereinsnutzung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Warmwasser und Heizung.

## II. Sporthallennutzung

### 1. Nutzungsregeln

1.1 Die **Außentüren** der Sporthallen sind im Regelfall während der Nutzung geschlossen zu halten. In der Großturnhalle gilt das für die Türen zum Straßenschuhgang und Technikraum. Für Teilnehmer, die verspätet zu den Übungsterminen erscheinen, sind vereinsintern Regelungen zu schaffen, die von diesem Prinzip nicht abweichen dürfen. Ausnahmen sind nur

dann für öffentliche Veranstaltungen bzw. für den Zuschauerbereich zulässig, wenn der Veranstalter die Aufsicht gewährleistet.

1.2 Die Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die draußen nicht benutzt werden. **Turnschuhe** mit Sohlen, die Farbmarkierungen hinterlassen, sind nicht zugelassen. Das Verwenden von **Fetten**, Haftmitteln, Ölen oder sonstigen Stoffen ist untersagt.

1.3 Innerhalb der Umkleieräume ist Ordnung zu halten. Sie sind einschließlich der Flure... Besen rein zu hinterlassen. Die Wasch- und Duschräume sind sauber zu hinterlassen.

1.5 Die Sporthallennutzung ist durch die Übergabe von **Schlüsseln** an die Nutzer so organisiert, dass eine ständige Anwesenheit der Hausmeister entbehrlich ist. Probleme der Beleuchtung, Heizung, Belüftung, Warmwasseraufbereitung, Trennvorhänge ... sind mit dem Hausmeister abzustimmen.

1.6 Die Einrichtungen und Geräte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Das Entfernen, Mitnehmen und Entleihen von Einrichtungen, Geräten ... ist nicht gestattet. Bälle dürfen nicht vorsätzlich gegen die Fenster, Decken ... geworfen oder geschossen werden.

1.7 Die **Duschräume** sind, soweit die Möglichkeit besteht, nach der Benutzung ausreichend zu lüften. Der Wasserverbrauch ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.

1.8 Nach der Nutzung sind die Sporthallen unverzüglich zu verlassen. Das **Licht** ist auszuschalten, die Wasserhähne sind abzustellen, die Tribünen sind zurückzubauen, die Geräte sind auf den für sie bestimmten Platz zurückzustellen und die Räume bzw. das Gebäude sind abzuschließen bzw. an den nachfolgenden Nutzer ordnungsgemäß zu übergeben.

### 2. Nutzungsnachweis

2.1 In jeder Sporthalle liegt/hängt ein **Nutzungsnachweis** aus. Die Eintragung jeder Nutzung ist verpflichtend und jeweils zu Beginn vollständig vorzunehmen.

2.2 Mit der Eintragung wird die ordnungsgemäße und schadenfreie Übernahme sowie die verbindliche Teilnehmeranzahl bestätigt. Jeder danach festgestellte Schaden mit eventuellen **Regreßfolgen** geht zu Lasten des letzten tatsächlichen bzw. festgestellten Nutzers.

2.3 Jede unterlassene oder unkorrekte Eintragung führt zum Ausschluss.

### 3. Aufsicht und Verantwortung

3.1 Die Sporthallen dürfen nur unter der **verantwortlichen Leitung** einer volljährigen Betreuungsperson betreten und benutzt werden. Diese Person übernimmt für die Dauer der

Nutzungszeit für sich und die durch sie betreuten Übungsgruppen die volle Verantwortung für Personen-, Sach- und Haftpflichtschäden.

3.2 Der Nutzer ist verpflichtet, **vor dem Beginn** der Übungszeit die Räume, Einrichtungen, Sportgeräte ... auf Schäden oder sonstige Mängel zu überprüfen. Feststellungen sind unverzüglich in den Benutzungsnachweis zu schreiben. Besondere Vorkommnisse sind dem Hausmeister/der SG sofort zu melden.

3.3 Der Nutzer ist **Veranstalter** im Sinne des Veranstaltungsgesetzes.

3.4 Für ausreichendes Kontroll- und **Aufsichtspersonal** hat der Nutzer zu sorgen.

3.5 Die SG übernimmt für **Parkplätze** und Zufahrten von Fahrzeugen keine Garantie und Verantwortung. Das gilt auch für die Bewachung der Parkplätze, Zufahrten und Räume.

3.6 Für die ärztliche Aufsicht oder Sanitäter hat der Nutzer zu sorgen. Er muss für die jederzeitige Möglichkeit eines Notrufes die erforderliche Vorsorge treffen (Handy...) und vor einer Nutzung die Funktionalität der Notausgänge überprüfen.

#### **4. Haftung**

4.1 Die SG übernimmt keine Haftung für Unfälle, die durch unsachgemäßes oder ordnungswidriges Verhalten bzw. durch Diebstahl eintreten.

4.2 Für alle Schäden, die vom Nutzer, seinem Beauftragten oder von Besuchern einer Veranstaltung verursacht werden, haftet der Nutzer gegenüber der SG in vollem Umfang, sofern der Schaden in einem kausalen Zusammenhang mit der Sporthallennutzung steht.

4.3 Der Nutzer stellt die SG von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, seiner Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

4.4 Der Nutzer haftet für alle durch ihn eingebrachten Gegenstände, sein Personal oder durch ihn selbst verursachte Schäden, auch für Verluste. Die SG übernimmt keine Haftung für Schäden an eingebrachte oder gelagerte Gegenstände.

4.5 Die SG übernimmt keine Garantie für das tatsächliche Stattfinden einer angekündigten Veranstaltung, wenn diese durch höhere Gewalt, behördliche Anordnungen oder andere nicht in seiner Macht liegende Umstände nicht durchgeführt werden kann. Für eine abgesagte, verkürzte oder verlegte Veranstaltung, auch aufgrund von Umbaumaßnahmen, sind Ansprüche des Nutzers oder eines Dritten gegenüber der SG ausgeschlossen.

#### **5. Versicherungen**

Jeder Nutzer hat sich gegen Schäden, die aus der Sporthallennutzung entstehen könnten, ausreichend zu versichern.

#### **6. Erweiterungen, Bauliche Maßnahmen**

Jede Veränderung oder Erweiterung an den Sportgeräten, Dekorationen, Spielfeldmarkierungen, baulichen Anlagen ... sind rechtzeitig vorher mit der SG abzustimmen. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung der SG.

Die Benutzung **feuergefährlicher Gegenstände** ist untersagt.

#### **7. Schlüssel**

Das Nachfertigen von Sporthallenschlüsseln ist untersagt. Die Weitergabe an nicht befugte Personen ist nicht gestattet. Für Verluste und deren Folgen haftet der Nutzer. Verluste sind dem Schulhausmeister oder der SG unverzüglich schriftlich zu melden. Die Nutzer haben einen Nachweis zu führen, wer im Besitz eines Sporthallenschlüssels ist. Auf Verlangen der SG sind sie namentlich zu nennen.

#### **8. Fundsachen**

Fundsachen sind beim Nutzer oder dem Schulhausmeister abzugeben.

#### **9. Parken, Be- und Entladen**

Fahrzeuge, Fahrräder ... sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Eventuell erforderlichen Rettungsfahrzeugen muss jederzeit eine ungehinderte Zufahrt möglich sein. Für kurzzeitig erforderliches Be- und Entladen dürfen die dafür vorgesehenen bzw. möglichen Zuwegungen benutzt werden. Bei Veranstaltungen hat der Nutzer ggf. durch den Einsatz von Platzeinweisern für die Einhaltung zu sorgen.

#### **10. Hausrecht**

Die SG übt das Hausrecht aus. Ist keine von ihm beauftragte Person (z.B. der Schulhausmeister) anwesend, übt der Nutzer das Hausrecht durch geeignete volljährige Personen aus. Den Weisungen und Anordnungen ist zu folgen. Wer das Hausrecht besitzt, kann einen Benutzungsausschluss von Personen oder Personengruppen für den Tag der Nutzung aussprechen.

#### **ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN**

Für öffentliche Veranstaltungen gelten die vorstehenden Richtlinien und zusätzlich folgendes:

#### **Zuschauer**

Die Zuschauer haben sich so zu verhalten, wie es der Verkehrsanschauung entspricht. Sie dürfen nur die Tribüne und die für Zuschauer ggf. vorgesehenen Räume – nicht die Wettkampf- und Umkleidebereiche - betreten. Belästigungen Dritter sind zu unterlassen. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die Zuschauer diese Sporthallenrichtlinien einhalten. Die Sporthallen sind nach Schluss der Veranstaltung umgehend zu verlassen.

### **Verzehr und Direktverkauf von Waren**

Der Direktverkauf ist gestattet. Die Vorschriften des Preisauszeichnungsgesetzes sowie weiterer behördlicher Bestimmungen sind vom Nutzer einzuhalten bzw. zu beachten.

Für die Müllbeseitigung ist derjenige verantwortlich, der den Verzehr vornimmt, sonst der Direktverkäufer. Das erstreckt sich auch auf die Außenanlagen und tritt auch bei einem übermäßigen Anfall von Müll während der Benutzung nach den jeweiligen Belegungsplänen ein.

Die Lagerung von Waren ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen oder nach Absprache mit der SG zulässig.

### **Warmwasser und Beheizung**

Das Bereithalten von Warmwasser und die Beheizung sind mit dem Schulhausmeister bzw. der SG zu regeln.

## **III. Sporthallenvergabe**

### **1. Hallenbelegungsplan**

1.1 Die Hallenbelegung wird durch einen „Winterplan“ und einen „Sommerplan“ geregelt und erfasst die Wochentage von Montag bis Freitag und ggf. Samstag und Sonntag. Der Winterplan beginnt nach den jeweils festgelegten offiziellen Herbstferien und endet am letzten Schultag vor den Osterferien. Für die übrige Zeit gilt der Sommerplan.

1.2 Über die Hallenbelegung entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

1.3 Die Wochenendbelegung regelt der Schulhausmeister.

1.4 Für die Zeit der Schulferien hat der Nutzer seine Belegungswünsche dem Schulhausmeister bis zum 10. Kalendertag vor dem jeweiligen Ferienbeginn mitzuteilen.

1.5 Bauunterhaltungsarbeiten oder Grundreinigungstermine schließen eine Turnhallenbenutzung aus. Die Grundreinigung wird grundsätzlich in den letzten Ferientagen, Bauunterhaltungsarbeiten werden grundsätzlich während der ersten Ferientage durchgeführt. Soweit es möglich ist, veröffentlicht die SG diese Maßnahmen und Termine im Mitteilungsblatt der SG Brome.

### **2. Untervermietung und Tausch**

Eine Untervermietung der Sporthallen bzw. ein Tausch oder die Weitergabe von Hallenbenutzungszeiten ist nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der SG zulässig.

### **3. Zeittakte (Nutzungszeiten)**

3.1 Die Hallennutzungszeiten werden je nach Bedarf in sogenannten Zeittakten von 30 oder 40 Minuten vergeben. Die Großturnhalle in Rühren wird bei Bedarf gedrittelt.

3.2 Die festgelegten Hallennutzungszeiten (Zeittakte) sind von den Nutzern genau einzuhalten.

3.3 Werden Nutzungstage oder -zeiten ohne eine vorherige Mitteilung an die SG oder den

Hausmeister mehr als zweimal nicht in Anspruch genommen, vergibt sie die SG an andere Interessenten. Grundlage ist der Nutzungsnachweis bzw. die tatsächliche Inanspruchnahme.

### **4. Verfahren zur Hallenvergabe**

4.1 Die an der Nutzung von Sporthallen interessierten Vereine werden mindestens durch einen Aufruf im Mitteilungsblatt oder der Tagespresse aufgefordert, ihre Belegungswünsche für den Winter- und Sommerplan unter Angabe folgender Daten und Fakten der SG mitzuteilen:

- a) Verein
- b) Sportart
- c) Teilnehmeranzahl
- d) Altersgruppe

4.2 Vorabfestlegungen der Nutzer mit Verbänden ... (z.B. Punktspielabsprachen) gehen zu Lasten des Nutzers. Sie sind nicht statthaft bzw. bedürfen zur Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der SG.

4.3 Die Hallenvergabe wird jährlich einmal mit dem Kreis der Nutzerinteressenten besprochen. Jede Nutzergruppe hat bei der Besprechung anwesend zu sein oder sich offiziell vertreten zu lassen. Der Grund dafür sind teilweise zwingend erforderliche Absprachen, der Informationsfluss sowie Tauschmöglichkeiten. Eine ausbleibende Teilnahme führt zur Nichtberücksichtigung bei der Hallenvergabe.

4.4 An der Hallennutzung nehmen nur diejenigen Nutzer teil, die die Kenntnis und den Empfang dieser Richtlinien durch ihre Unterschrift bestätigt haben.

4.5 Die Wochenendbelegungswünsche sind mit dem Schulhausmeister abzustimmen, der sie dann der SG mitteilt.

### **5. Erreichbarkeit in besonderen Fällen**

In besonderen Fällen sind die folgenden Personen telefonisch erreichbar:

- Schulhausmeister Rolf Müller  
(05367) 485  
(0160) 3251054  
(05367) 8509
- Schulhausmeister Eckhard Jaworski  
(05367) 315  
(0175) 4170208  
(05367) 982344
- Schulhausmeister Frank Thiele  
(05367) 315  
(0170) 3858712  
(05367) 1284
- Schulhausmeister Manfred Arndt  
(05833) 6010  
(0175) 1136426  
(05833) 955746
- Samtgemeinde Brome  
(0175) 4177471

### **6. Ausnahmen, Auslegung**

Über Ausnahmen von diesen Sporthallenrichtlinien, die Auslegung von

Bestimmungen sowie in Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

### **7. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Brome. Unstimmigkeit und Ansprüche gegen den Nutzer oder die SG sind spätestens vier Wochen nach dem Ereignistag schriftlich anzumelden. Anderenfalls gelten sie als erloschen.

### **8. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinien ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Sporthallenrichtlinien eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt dasjenige als geregelt, das dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als geregelt, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Richtlinie geregelt worden wäre, hätte man die nicht geregelte Angelegenheit von vornherein bedacht.

### **9. In Kraft treten**

Diese Sporthallenrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.11.2002 in Kraft und setzen die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Brome, 2002-10-30

Jürgen Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

